

G E M E I N D E A L T H E I M

B E B A U U N G S P L A N

B A U G E B I E T

D A S M A R K W Ä L D C H E N

Der Bebauungsplan legt die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Plangebietes fest.

Gemäß § 9 B BauG wird festgesetzt

Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

BMZ 1,5 Baumassenzahl

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baulinien (—) nach Ausweisung im Plan festgesetzt.

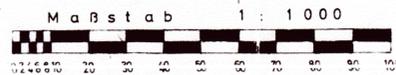
Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baulinien und Verkehrsfläche festgesetzt.

Stellung der baulichen Anlagen

Wird nicht festgesetzt, Darstellung im Plan gilt nur als Anregung. Für Garagen die nicht besonders ausgewiesen sind, ist Grenzbebauung statthaft.

LEGENDE

- Vorhandene Bebauung
- Geplante Bebauung
- Vorhandene Verkehrsflächen
- Geplante Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Fläche
- Überbaubare Fläche, ist durch Baulinie festgesetzt
- Einstellplätze
- Geltungsbereich des Planes
- 44.35 +100.00, Geländehöhe ü. N.N.
- Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
- Erdkabel
- Fahrbahnrand
- Schutzstreifen für die gepl. Straße nach Harpertshausen
- Schutzstreifen für B 26



2. Änderung des Bebauungsplans

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs.1 BauGB

Geltungsbereich der 2. Änderung

Baulinie und Baugrenzen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baulinie Baugrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Baumassenzahl (BMZ) wird im Geltungsbereich der 2. Änderung auf eine BMZ von 3,0 heraufgesetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 u. 3 BauNVO wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Pflanzgebote für Bäume, Sträucher und Sonstige Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

An der südlichen Grenze des Plangebietes sind in einer Tiefe von 4,00 m standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen und zu erhalten.

KENNZEICHNUNG

Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernachlässigbare Fläche gekennzeichnet.

HINWEIS

Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Das Markwäldchen" behalten weiterhin Gültigkeit.

Stand 28.05.2010

Maßstab: 1:2000
gezeichnet: SBR / AR

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 B BAU G

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE WIRD WIE IM PLAN DARGESTELLT ERWEITERT. IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND DIE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN DER HESSISCHEN ELEKTRIZITÄTS AG, DARMSTADT EINZUHALTEN. DIE BAUMASSENZAHLEN (BMZ) WIRD IM BEREICH DER ÄNDERUNG VON 1,5m AUF 3,00m HERAUFGESETZT.

GEBIET DER ÄNDERUNG

DURCH DIE ÄNDERUNG HINZUKOMMENE ÜBERBAUBARE FLÄCHE

DIE VORGENANNTÄ ÄNDERUNG WURDE NACH SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG DER EIGENTÜMER UND NACHBARN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ALTHEIM VOM 10. JUNI 1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ALTHEIM, DEN 10. JUNI 1965.

Beigeordnet
BÜRGERMEISTER

Verfahren zur 2. Änderung gem. § 13a BauGB

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans "Das Markwäldchen, 2. Änderung" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB erfolgte am 29.04.2010.

Münster 22. Sep. 2010
Walter Blank, Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bebauungsplanteilwurf mit Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.04.2010 in der Zeit vom 07.05.2010 bis 21.05.2010 gem. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben vom 27.04.2010 in der Zeit bis zum 17.05.2010.

Münster 22. Sep. 2010
Walter Blank, Bürgermeister

SATZUNG

Die Gemeindevertretung hat am 13.09.2010 über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Münster 22. Sep. 2010
Walter Blank, Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 23.09.2010 ist der Bebauungsplan am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Münster 24. Sep. 2010
Walter Blank, Bürgermeister

Verfahren Bebauungsplan "Das Markwäldchen"

Aufgestellt:	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altheim 28. Sept. 1963
(SIEGEL)	gez. SCHOELTSKE Bürgermeister
Bearbeitet:	H. Neumann Verm.-Ing. Groß-Zimmern, den 20. Aug. 1963
(SIEGEL)	gez. SCHOELTSKE Bürgermeister
Öffentl. ausgelegt:	Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 1. Juni 1963 bis 2. Juli 1963
(SIEGEL)	gez. SCHOELTSKE Bürgermeister
Beschlossen:	Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 26. Aug. 1963
(SIEGEL)	gez. SCHOELTSKE Bürgermeister
Öffentl. ausgelegt:	Der genehmigte Bebauungsplan nach Genehmigung wird in der Zeit vom 20. JULI 1964 bis 22. AUGUST 1964 auf der Bürgermeisterei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 10. JULI 1964 ortsüblich durch Ortsschelle u. Aushang bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
(SIEGEL)	gez. SCHOELTSKE Bürgermeister
(SIEGEL)	ZU VERF. V. 22.6.1964 AZ. III/3b-610/04/01 GENEHMIGT DARMSTADT, DEN 22.6.1964 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. UNTERSCHRIFT